8. Sonstige Anlagen

Anlage 1: Bedarfsermittlung und Prioritäten des SMWA Sachsen, Stand 2014
Anlage 2: ERA 2010-Auszug: Radwegbreiten und Sicherheitstrennstreifen
Anlage 3: Übersichtsplan Route M
Anlage 4: Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO, §2 Straßenbenutzung durch Fahrzeuge, vom 08.11.2021
Anlage 5: Übersicht der Handlungsempfehlungen zur Umsetzung der Radverkehrskonzeption 2024

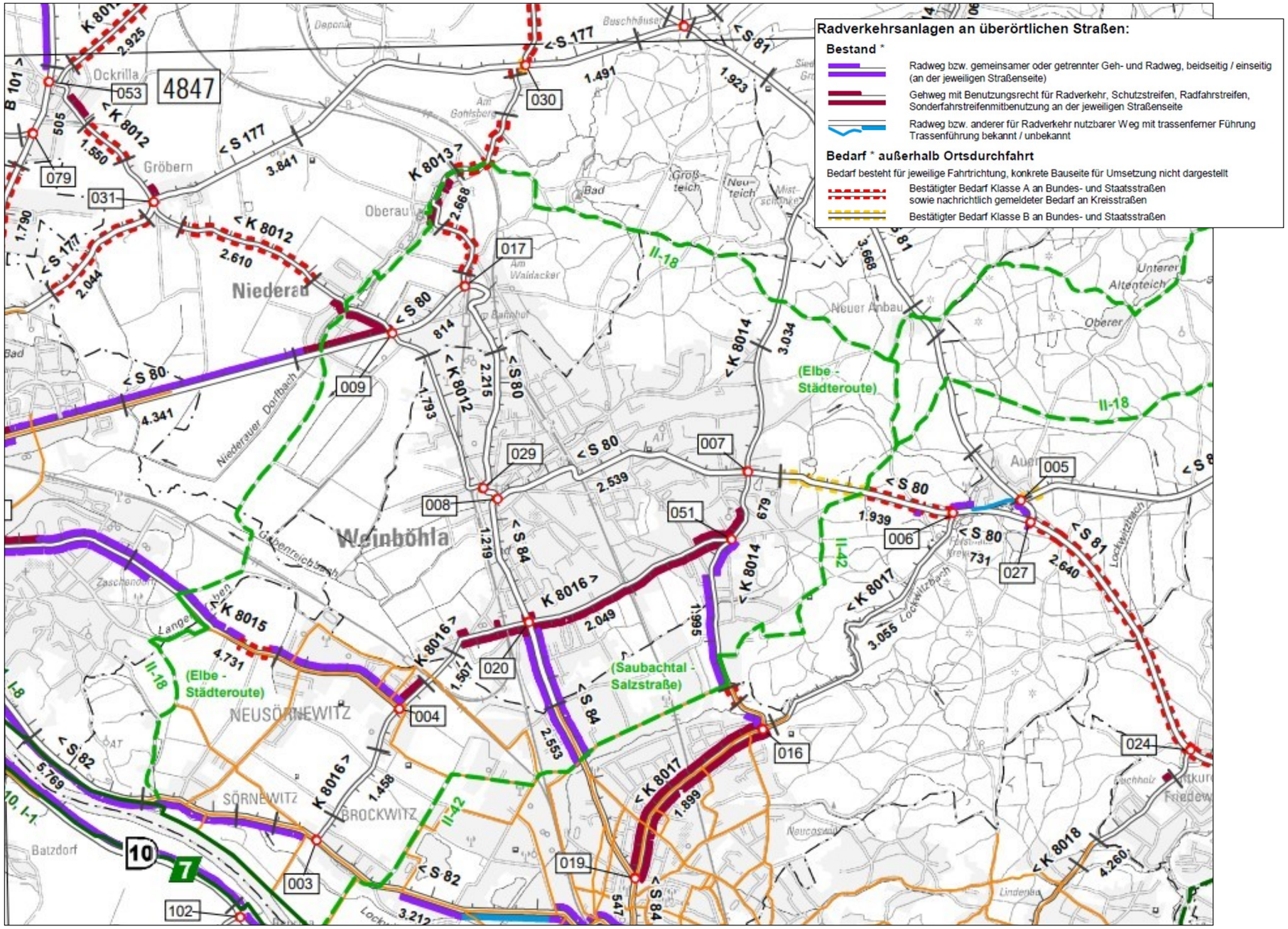

Wolf-Rüdiger Meyer
Rad-Event-Agentur Moritzburg
15.10.2024

Bedarfsermittlung und Prioritäten des SMWA Sachsen, Stand 2014
Herausgeber LISt GmbH

Anlagentyp	Breite der Radverkehrsanlage (jeweils einschließlich Markierung)		Breite des Sicherheitstrennstreifens		
			zur Fahrbahn	Zu Längsparkständen (2,00 m)	Zu Schräg-/ Senkrechtpark-ständen
Schutzstreifen	Regelmaß	1,50 m	-	Sicherheitsraum*: 0,25 m bis 0,50 m	Sicherheitsraum : 0,75 m
	Mindestmaß	1,25 m			
Radfahrstreifen	Regelmaß (einschließlich Markierung)	1,85 m	-	0,50 m bis 0,75 m	0,75 m
Einrichtungs-radweg	Regelmaß (bei geringer Rad-verkehrsstärke)	2,00 m (1,60 m)	0,50 m 0,75 m (bei festen Einbauten bzw. hoher Verkehrs-stärke)	0,75 m	1,10 m (Überhang-streifen kann darauf angerechnet werden)
beidseitiger Zwei-richtungsradweg	Regelmaß (bei geringer Rad-verkehrsstärke)	2,50 m (2,00 m)		0,75 m	
einseitiger Zwei-richtungsradweg	Regelmaß (bei geringer Rad-verkehrsstärke)	3,00 m 2,50 m			
gemeinsamer Geh- und Radweg (innerorts)	abhängig von Fuß-gänger- und Rad-verkehrsstärke, vgl. Abschnitt 3.6	≥ 2,50 m			
gemeinsamer Geh- und Radweg (außerorts)	Regelmaß	2,50 m	1,75 m bei Landstraßen (Regelmaß)		

*Ein Sicherheitsraum muss im Gegensatz zum Sicherheitstrennstreifen nicht baulich oder markierungstechnisch ausgeprägt sein.

Anlage 3
Route M

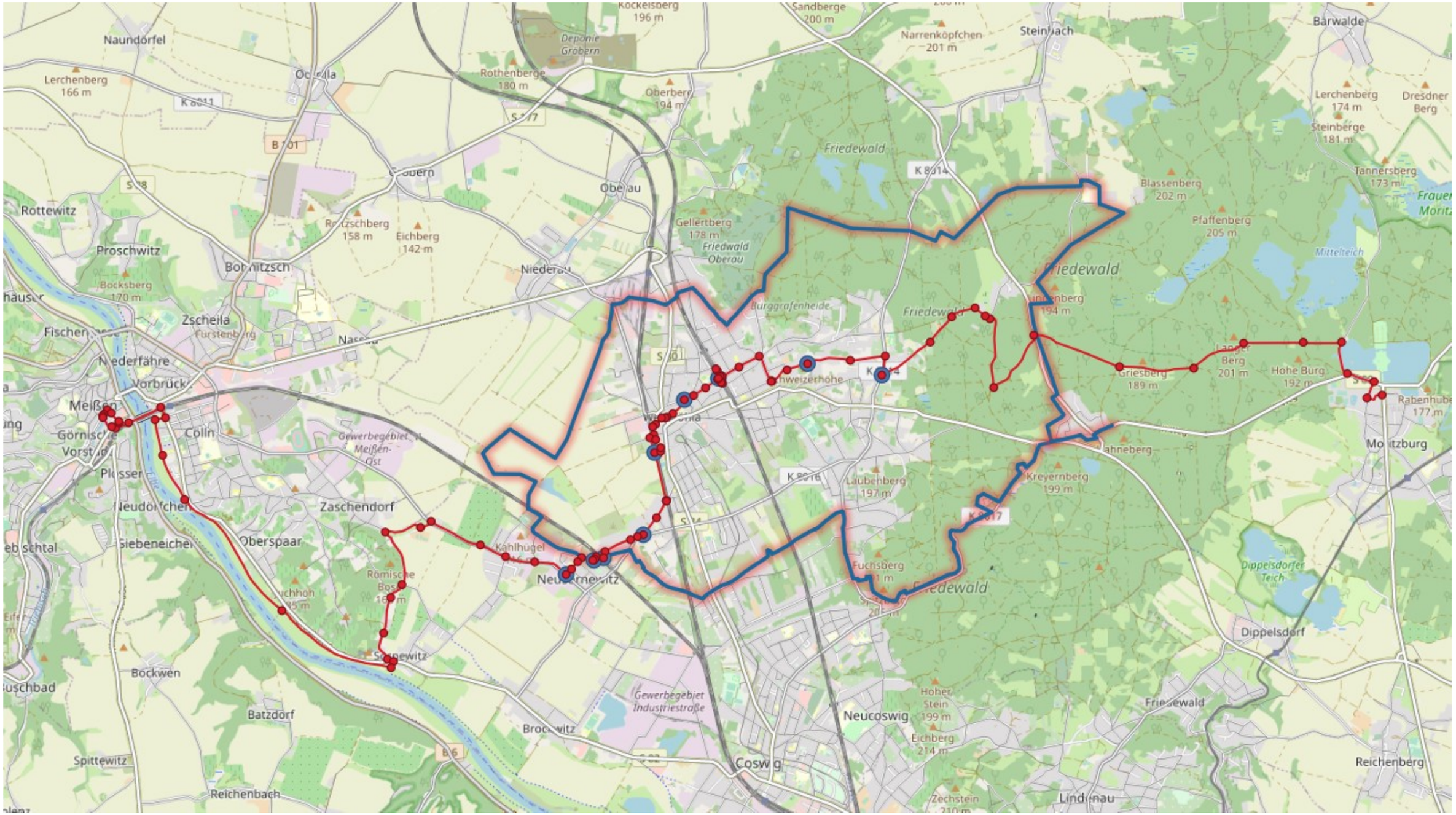

Radverkehrskonzeption 2024
Gemeinde Weinböhla

Wolf-Rüdiger Meyer
Rad-Event-Agentur Moritzburg
25.04.2022

Radroute „Route M“
Gesamtübersicht Routenverlauf
Meißen—Weinböhla—Moritzburg

Bundesanzeiger
Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
www.bundesanzeiger.de

Bekanntmachung
Veröffentlicht am Montag, 15. November 2021
BAnz AT 15.11.2021 B1

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung

Vom 8. November 2021

Nach Artikel 84 Absatz 2 und Artikel 86 Satz 1 des Grundgesetzes wird folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Artikel 1

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung vom 26. Januar 2001 (BAnz. S. 1419, S. 5206), die zuletzt durch Artikel 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom 22. Mai 2017 (BAnz AT 29.05.2017 B8) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Verwaltungsvorschrift „Zu § 1 Grundregeln“ werden der Nummer I folgende Sätze angefügt:

   „Oberstes Ziel ist dabei die Verkehrssicherheit. Hierbei ist die „Vision Zero“ (keine Verkehrsunfälle mit Todesfolge oder schweren Personenschäden) Grundlage aller verkehrlichen Maßnahmen.“

2. Die Verwaltungsvorschrift „Zu § 2 Straßenbenutzung durch Fahrzeuge“ wird wie folgt geändert:

   a) Die Verwaltungsvorschrift „Zu Absatz 4 Satz 2“ wird wie folgt geändert:

      aa) Die Nummer I wird wie folgt gefasst:

      „I. Allgemeines

      8 1. Die Benutzungspflicht baulich angelegter Radwege wird durch Zeichen 237 angeordnet. Benutzungspflichtige baulich angelegte gemeinsame Geh- und Radwege werden durch Zeichen 240 angeordnet. Die Benutzungspflicht von für den Radverkehr bestimmten Teilen von getrennten Rad- und Gehwegen wird durch Zeichen 241 angeordnet.

      9 2. Benutzungspflichtige baulich angelegte Radwege dürfen nur angeordnet werden, wenn ausreichende Flächen für den Fußgängerverkehr zur Verfügung stehen. Sie dürfen nur dort angeordnet werden, wo es die Verkehrssicherheit oder der Verkehrsablauf erfordern. Innerorts kann dies beispielsweise für Vorfahrtstraßen mit starkem Kraftfahrzeugverkehr gelten. Auf Randnummer 10 zu Zeichen 274 wird verwiesen.

      10 3. Ein Radfahrstreifen ist ein durch Zeichen 237 angeordneter Sonderweg, der mittels Zeichen 295 (Breitstrich: 0,25 m) von der Fahrbahn abgetrennt ist. Zur besseren Erkennbarkeit ist in regelmäßigen Abständen Zeichen 237 oder das Sinnbild Radverkehr als Markierung aufzubringen. Werden Radfahrstreifen an Straßen mit starkem Kraftfahrzeugverkehr oder an Straßen mit einer Geschwindigkeit von über 50 km/h angelegt, ist ein breiter Radfahrstreifen oder ein zusätzlicher Sicherheitsraum zum fließenden Verkehr erforderlich. Befindet sich rechts von dem Radfahrstreifen ein Parkstreifen, kommt ein Radfahrstreifen in der Regel nicht in Betracht, es sei denn, es wird ein zusätzlicher Sicherheitsraum zum ruhenden Verkehr geschaffen. In Kreisverkehren sind Radfahrstreifen nicht zulässig.

      11 4. Lässt sich ein Radfahrstreifen nicht verwirklichen, ist die Anordnung eines Schutzstreifens zu prüfen. Ergibt die Prüfung, dass die Anordnung eines Schutzstreifens nicht möglich ist, ist die Freigabe des Gehweges zur Mitbenutzung durch den Radverkehr zu prüfen. Zum Gehweg vgl. zu Zeichen 239.

      12 5. Ein Schutzstreifen für den Radverkehr ist ein am rechten Fahrbahnrand mit Zeichen 340 markierter und zusätzlich in regelmäßigen Abständen mit dem Sinnbild „Radverkehr“ versehener Teil der Fahrbahn. Er darf nur innerhalb geschlossener Ortschaften auf Straßen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von bis zu 50 km/h markiert werden und nur, wenn die Verkehrszusammensetzung eine Mitbenutzung des Schutzstreifens durch den Kraftfahrzeugverkehr nur in seltenen Fällen erfordert. Er muss so breit sein, dass er einschließlich des Sicherheitsraumes einen hinreichenden Bewegungsraum für den Radverkehr bietet. Befindet sich rechts von dem Schutzstreifen ein Seitenstreifen,

Die PDF-Datei der amtlichen Veröffentlichung ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen. Siehe dazu Hinweis auf Infoseite.

kommt ein Schutzstreifen in der Regel nicht in Betracht, es sei denn, es wird ein zusätzlicher Sicherheitsraum zum ruhenden Verkehr geschaffen. Der abzüglich Schutzstreifen verbleibende Fahrbahnteil muss so breit sein, dass sich zwei Personenkraftwagen gefahrlos begegnen können. Schutzstreifen sind in Kreisverkehren nicht zulässig. Zum Schutzstreifen vgl. Nummer II zu Zeichen 340, Randnummer 2 ff.

13 Hinsichtlich der Gestaltung von Radverkehrsanlagen wird auf die Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) in der jeweils gültigen Fassung hingewiesen."

bb) Die Nummer II wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 2 wird das Wort „Kennzeichnung" durch das Wort „Anordnung" ersetzt.

bbb) Satz 6 wird wie folgt geändert:

aaaa) Die Wörter „gemeinsamer Fuß- und Radweg" werden durch die Wörter „gemeinsamer Geh- und Radweg" ersetzt.

bbbb) Die Wörter „getrennter Fuß- und Radweg" werden durch die Wörter „getrennter Rad- und Gehweg" ersetzt.

cc) In Nummer III werden die Wörter „Kennzeichnung von Radwegen mit den" durch die Wörter „Anordnung von benutzungspflichtigen Radwegen durch die" ersetzt.

b) Der Verwaltungsvorschrift „Zu Absatz 4 Satz 3 und Satz 4" wird folgende Nummer III angefügt:

„38a III. Gemeinsame Geh- und Radwege ohne Benutzungspflicht können durch Aufbringung der Sinnbilder „Fußgänger" und „Radverkehr" gekennzeichnet werden."

3. In der Verwaltungsvorschrift „Zu § 9 Abbiegen, Wenden und Rückwärtsfahren" wird Nummer II der Verwaltungsvorschrift „Zu Absatz 2" wie folgt gefasst:

„4 II. Im Fall von Radverkehrsanlagen im Zuge von Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) und an Kreuzungen oder Einmündungen mit vorfahrtgebendem Zeichen 301 sind Radwegefurten stets zu markieren. Sie dürfen nicht markiert werden an Kreuzungen und Einmündungen mit Vorfahrtregelung „Rechts vor Links", an erheblich (mehr als ca. 5 m) abgesetzten Radwegen im Zuge von Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) oder an Kreuzungen oder Einmündungen mit vorfahrtgebendem Zeichen 301 sowie dort nicht, wo dem Radverkehr durch Zeichen 205 eine Wartepflicht auferlegt wird. Die Sätze 1 und 2 kommen inhaltlich auch zur Anwendung, wenn im Zuge einer Vorfahrtstraße ein Gehweg zur Benutzung durch den Radverkehr freigegeben ist."

4. In der Verwaltungsvorschrift „Zu § 12 Halten und Parken" wird die Verwaltungsvorschrift „Zu Absatz 3 Nummer 1" wie folgt gefasst:

„2 Wo an einer Kreuzung oder Einmündung die Parkverbotsstrecke von 5 bzw. 8 Metern keine ausreichende Sicht in die andere Straße schafft oder das Abbiegen erschwert, ist diese z. B. durch die Grenzmarkierung (Zeichen 299) angemessen zu verlängern. Wo es erforderlich ist, kann auch die Parkverbotsstrecke von 5 bzw. 8 Metern zur Unterstreichung des Verbots entsprechend gekennzeichnet werden."

5. Der Verwaltungsvorschrift „Zu § 13 Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit" wird folgende Verwaltungsvorschrift „Zu Absatz 5" angefügt:

„Zu Absatz 5

11a Zur Bevorrechtigung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen wird auf die Verwaltungsvorschrift zu § 45 Absatz 1g verwiesen. Zur Bevorrechtigung von Carsharingfahrzeugen wird auf die Verwaltungsvorschrift zu § 45 Absatz 1h verwiesen."

6. In den Verwaltungsvorschriften „Zu § 13 Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit", „Zu § 19 Bahnübergänge", „Zu § 40 Gefahrenzeichen Zu Zeichen 123 Arbeitsstelle", „Zu § 40 Gefahrenzeichen Zu Zeichen 133 Fußgänger", „Zu § 41 Vorschriftzeichen Zu Zeichen 272 Wendeverbot", „Zu § 41 Vorschriftzeichen Zu Zeichen 283 Absolutes Haltverbot", „Zu § 41 Vorschriftzeichen Zu Zeichen 297.1 Vorankündigungspfeil", „Zu § 42 Richtzeichen Zu Zeichen 314.1 und 314.2 Parkraumbewirtschaftungszone", „Zu § 42 Richtzeichen Zu Bild 318 Parkscheibe", „Zu § 42 Richtzeichen Zu Zeichen 330.1, 331.1, 330.2 und 331.2", „Zu § 42 Richtzeichen Zu Zeichen 330.2 und 331.2 Ende der Autobahn und Kraftfahrstraße", „Zu § 42 Richtzeichen Zu Zeichen 332.1 Ausfahrt von der Kraftfahrstraße", „Zu § 42 Richtzeichen Zu Zeichen 333 Ausfahrt von der Autobahn", „Zu § 42 Richtzeichen Zu Anlage 3 Abschnitt 8 Markierungen", „Zu § 42 Richtzeichen Zu Zeichen 357 Sackgasse", „Zu § 42 Richtzeichen Zu Anlage 3 Abschnitt 10 Wegweisung", „Zu § 42 Richtzeichen Zu den Zeichen 421, 422, 442 und 454 bis 466 Umleitungsbeschilderung", „Zu § 42 Richtzeichen Zu den Zeichen 438 bis 441", „Zu § 42 Richtzeichen Zu den Zeichen 454 und 455.1", „Zu § 42 Richtzeichen Zu Zeichen 455.2 und 457.2 Ende der Umleitung", „Zu § 42 Richtzeichen Zu den Zeichen 457.1 und 458" und „Zu § 42 Richtzeichen Zu den Zeichen 501 bis 546 Verkehrslenkungstafeln" wird jeweils die Zwischenüberschrift gestrichen.

7. In der Verwaltungsvorschrift „Zu § 25 Fußgänger" wird in Nummer VI der Verwaltungsvorschrift zu Absatz 3 die Angabe „§ 11 Abs. 4" durch die Angabe „§ 16 Absatz 5" ersetzt.

8. Die Verwaltungsvorschrift „Zu § 29 Übermäßige Straßenbenutzung" wird wie folgt geändert:

a) Die Verwaltungsvorschrift „Zu Absatz 1" wird wie folgt geändert:

Anlage 5

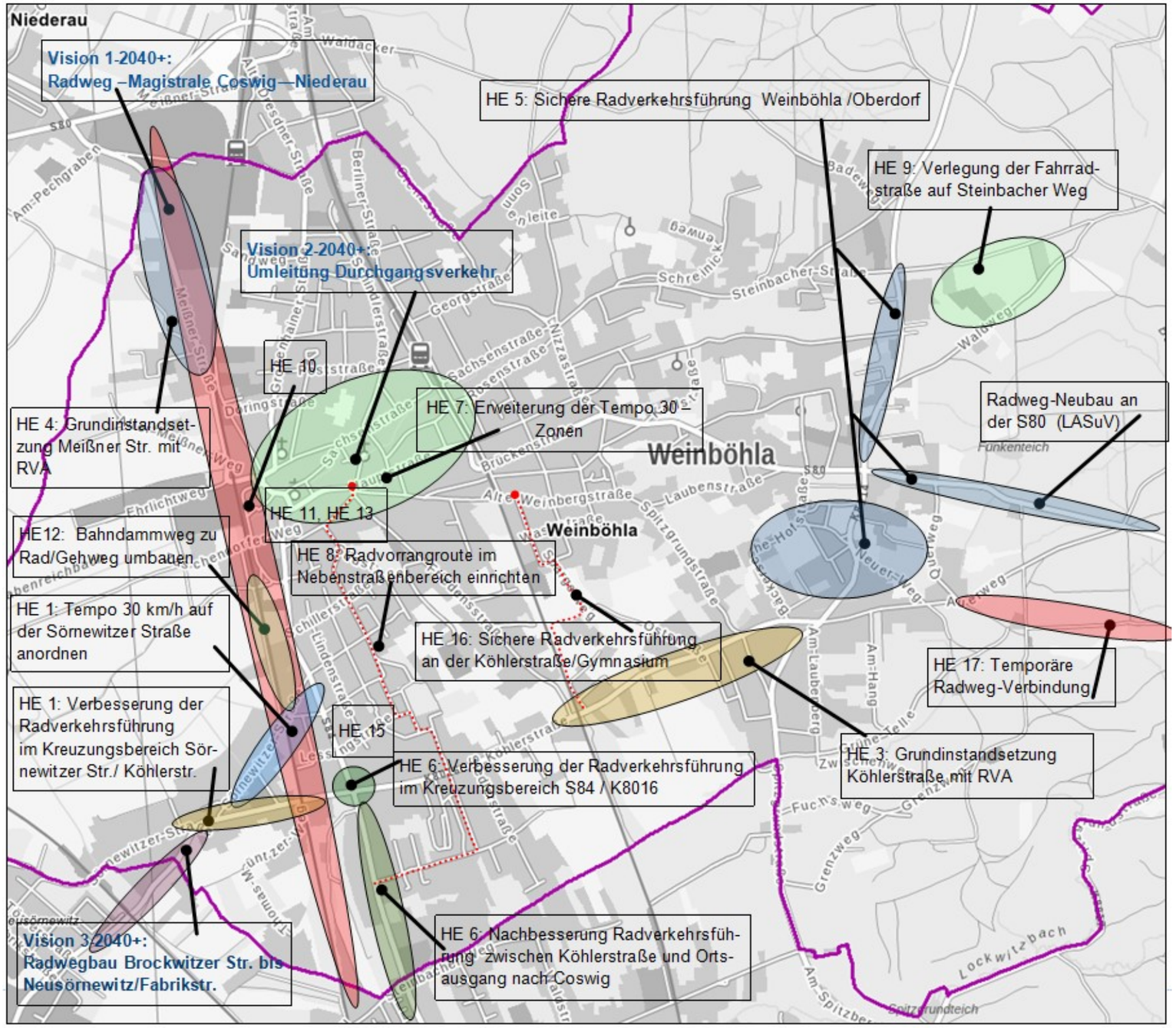

Radverkehrskonzeption 2024
Gemeinde Weinböhla

Wolf-Rüdiger Meyer
Rad-Event-Agentur Moritzburg
10.10.2023

Übersicht Handlungsempfehlungen zur Umsetzung der Radverkehrskonzeption 2024